

Entscheidung der Kommission
vom 26-1-1996
zur Feststellung, daß die Erstattung der Einfuhrabgaben in einem bestimmten Fall
gerechtfertigt ist

(Antrag der Bundesrepublik Deutschland)

Bezug: **REM: 7/95**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur
Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit
Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur
Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften, insbesondere auf Artikel 907,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit dem bei der Kommission am 28. Juli 1995 eingegangenen Schreiben vom 24. Juli
1995 ersucht die Bundesrepublik Deutschland die Kommission, nach Artikel 13 der
Verordnung (EWG) Nr. 1430/70 des Rates vom 2. Juli 1979 über die Erstattung oder
den Erlaß von Eingangs- oder Ausfuhrabgaben, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 3069/861, zu entscheiden, ob es gerechtfertigt ist, die Einfuhrabgaben unter
den folgenden Umständen zu erstatten:

Ein Unternehmen hat regelmäßig und über mehrere Jahre hinweg Sterilisierapparate mit
den Warenverkehrsbescheinigungen EUR1 und EUR2 zollfrei aus der Schweiz
eingeführt. Sämtliche Einfuhrförmlichkeiten waren einem Spediteur übertragen worden.

1 ABl. Nr. L 302 vom 19.10.1992, S. 1.
2 ABl. Nr. L 253 vom 11.10.1993, S. 1.
3 ABl. Nr. L 175 vom 12.7.1979, S. 1.
4 ABl. Nr. L 286 vom 9.10.1986, S. 1.

Am 5. Mai 1992 wurde ein Sterilisierapparat in das externe Versandverfahren übergeführt. Dem Versandpapier war eine Kopie der Rechnung des schweizerischen Ausführers mit einer auf dem Original unterzeichneten Erklärung beigelegt, die den schweizerischen Ursprung der Ware und einen Verweis auf eine von der schweizerischen Hauptzolldirektion in Bern erteilten Bewilligung enthielt.

Die Ware wurde dem Empfänger geliefert, aber nicht der Bestimmungszollstelle gestellt. Das Versanddokument wurde also nicht erledigt. Da die mit der Inanspruchnahme des gemeinsamen Versandverfahrens verbundenen Verpflichtungen nicht erfüllt wurden, entstand eine Zollschuld. Die Abgaben in Höhe von XXXX wurden daher von der zuständigen Zollstelle nacherhoben.

Nach Artikel 907 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 trat am 4. Dezember 1995 im Rahmen des Ausschusses für den Zollkodex, Bereich allgemeine Angelegenheiten/Erstattung, eine Sachverständigengruppe aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammen, um den vorliegenden Fall zu prüfen.

Nach Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1430/79 können die Eingangsabgaben außer in den in den Abschnitten A bis D genannten Fällen bei Vorliegen besonderer Umstände erstattet oder erlassen werden, sofern der Beteiligte nicht in betrügerischer Absicht oder offensichtlich fahrlässig gehandelt hat.

Die in das gemeinsame Versandverfahren übergeführten Waren sind der Bestimmungszollstelle zu stellen. Erfolgt eine solche Gestellung nicht, so entsteht nach der Verordnung Nr. 2144/871 eine Zollschuld.

Das beteiligte Unternehmen machte jedoch geltend, daß es zum ersten Mal eine unverzollte Ware in Empfang nahm und ihm zu dieser Zeit nicht bekannt war, daß diese der Bestimmungszollstelle zu stellen ist.

Es machte ferner geltend, daß mit der Versandanmeldung für die eingeführte Ware ein Ursprungsnachweis in guter und gehöriger Form vorgelegt und die Identifizierung der Ware eindeutig durch die Kennnummer des Apparates sichergestellt worden war.

Dieser Sachverhalt und insbesondere die Tatsache, daß das betroffene Unternehmen in der Tat über einen gültigen Ursprungsnachweis für die fragliche Ware verfügte, stellen besondere Umstände im Sinne des Artikels 13 der Verordnung Nr. 1430/79 dar. Wäre dieser Tatbestand heute vorgekommen, so hätte die Verordnung Nr. 2454/93 Artikel 900 Absatz 1 Buchstabe o Anwendung gefunden.

Die vorliegenden Umstände deuten weder auf eine betrügerische Absicht noch auf fahrlässiges Handeln des Beteiligten hin.

Daher ist es im vorliegenden Falle gerechtfertigt, die Einfuhrabgaben zu erstatten.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Einfuhrabgaben in Höhe von XXXXX, die Gegenstand des Antrags der Bundesrepublik Deutschland vom 24. Juli 1995 sind, sind zu erstatten.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 26-1-1996

Für die Kommission